## Zur Vorlage beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege

(Dezernat IV 3 Pflegeberufe)

Anmeldung zur staatlichen

## Kenntnisprüfung

gemäß § 45 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums

Nam	e der Pflegeschule			
Nam	е			
Straf	3e	ł	Hausnummer	
Post	leitzahl	Ort		
Date	n der zu prüfenden Pe	rson		
Nam	е			
Vorn	ame			
Geb	urtsdatum			
Lanc	I, in dem die Ausbildung	abgeschlossen wurde:		
Vere	inbarte Prüfungstermi	ne (Prüfungstermine oder Prüfungszeit	raum)	
Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung:				
Praktischer Teil der Kenntnisprüfung:				
Einr	ichtung, in der der pral	ktische Teil der Kenntnisprüfung durch	geführt wird	
	Einrichtung der statio (Einrichtungen mit einem Vers	nären Akutpflege orgungsauftrag nach §108 SGB V; u.a. Akutkrankenhä	iuser)	
	Einrichtung der stationären Langzeitpflege (Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI; u.a. Pflegeheime)			
		llanten Akut-/Langzeitpflege orgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 S	GB XI und § 37 SGB V; u.a. ambu-	
Nam	e			
Straße		ŀ	Hausnummer	
Postleitzahl		Ort		
<b>Hinweis:</b> Die Kenntnisprüfung kann in jener Einrichtung nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die Einrichtung Ausbildungsplätze im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung anbietet (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder als Kooperationspartner).				

Fachprüfende Personen			
Mündlicher Prüfungsteil	Name Fachprüfende Person	Name Stellvertretung	
Fachprüfende Person 1 nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV			
Fachprüfende Person 2 nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV			
Praktischer Prüfungsteil	Name Fachprüfende Person	Name Stellvertretung	
Fachprüfende Person 1 nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV			
Fachprüfende Person 2 nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PfIAPrV			
Hinweis: Die fachprüfende Person nach § 10 das Lehrer-Schüler-Verhältnis anrechenbare setz in Verbindung mit entweder a) §65 Abs. fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Fd de Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifizie	Lehrkraft sein, die die formalen Voraussetzur 4 Pflegeberufegesetz oder b) §2 Hessische F PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeit	ngen nach §9 Abs. 2 Pflegeberufege- Pflegeschulenverordnung erfüllt. Die	
Anzahl der Pflegesituationen (Pr	aktischer Prüfungsteil)		
2 Pflegesituation	☐ 3 Pflegesituationen		
☐ 4 Pflegesituationen			
Schreiben der Anerkennungsste	lle über die Festsetzung der Kei	nntnisprüfung	
Datum des Schreibens:			
Aktenzeichen:			
Hinweise Die zu prüfende Person wurde dar (Rücktritt), §21 PflAPrV (Versäumr versuche) sowie §23 PflAPrV (Mög der Prüfung) für die Kenntnisprüfur Nichterscheinen für die jeweils fest Teile der Kenntnisprüfung hat die zafalle einer Krankheit ist eine ärztlich hervorgeht), sonst gilt die Prüfung Die zuvor gemachten Angaben wer	nisfolgen), §22 PflAPrV (Ordnungsiglichkeit zur Einsicht in die Prüfunging entsprechend gelten (vgl. § 45 zugesetzten Prüfungstermine für die zu prüfende Person einen wichtigesche Bescheinigung vorzulegen, aus nicht bestanden.	verstöße und Täuschungs- psunterlagen nach Abschluss Abs. 8 PflAPrV). Bei einem mündlichen und praktischen n Grund nachzuweisen (im	
Datum, Unterschrift und Stempel S	chule Datum und Unterschr	Datum und Unterschrift der zu prüfenden Person	